

Niederhuber & Partner | 1030 Wien, Reisnerstraße 53, T +43 1 513 21 24-0, office@nhp.eu | 8020 Graz, Metahofgasse 16, T +43 316 207 383, graz@nhp.eu
Rechtsanwälte GmbH | 5020 Salzburg, Wilhelm-Spazier-Straße 2a, T +43 662 90 92 33-0, salzburg@nhp.eu | FN 283104 f, HG Wien | www.nhp.eu

nhplaw nhprechtsanwaelte 3MinutenUmweltrecht WillkommenUmweltrecht NHP Rechtsanwälte 3MinutenUmweltrecht

EuGH stärkt den Wolfsschutz

Tiroler Abschusserlaubnis verstößt gegen die FFH-RL.

Über das **Urteil des EuGH vom 11.7.2024, C-601/22, WWF Österreich ua. gg. Tiroler Landesregierung**, hinsichtlich des Abschusses von Wölfen ist in den Tagesmedien bereits breit berichtet worden.

Ein wichtiger Teil des Urteils behandelt die Frage, wie die Tatbestandsvoraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahmebewilligung ausgelegt werden, konkret in diesem Fall, wie die Voraussetzung, dass „die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet“ trotz der Ausnahme „in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“, zu lesen sei.

Laut EuGH bedeutet dies, dass für die Ausnahme zunächst der Erhaltungszustand „der Wolfspopulation“ auf der Ebene des (hier:) Landes Tirol und auf nationaler Ebene geprüft werden müsse und nur dann, wenn dieser günstig sei, auch die grenzüberschreitende Ebene in den Blick zu nehmen sei. Diese Auslegung mutet gelinde gesagt etwas „freihändig“ an, schließlich geht es ja nach dem eindeutigen Wortlaut um „die Populationen“ einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, und die Natur wird so gut wie nie auf nationale Grenzen oder innerstaatliche Verwaltungsaufteilungen Rücksicht nehmen. Über kurz oder lang wird es dem Unionsrechtsgesetzgeber nicht erspart bleiben, hier Klarheit zu schaffen.

Paul Reichel, Salzburg



Heiß umfедdet, wild umstritten

Von den einen als Enteignungswerkzeug verteuфelt, von den anderen als Schritt zur Lösung der Biodiversitätskrise in Europa gepriesen: Die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur hat die europäischen und österreichischen Gemüter bewegt. Erstere haben sich im Laufe des Gesetzgebungsprozesses weitgehend gelegt: Die klare Mehrheit im EU-Parlament war zwar – nach erheblicher Aufweichung im Zuge des sogenannten Trilog-Verfahrens – ebenso für die Renaturierungs-VO, wie 19 von 27 Mitgliedstaaten, die fast 65 % der EU-Bevölkerung repräsentierten. Und bei dem „fast“ ist bekanntlich Österreich in Gestalt der Klimaschutzministerin auf den Plan getreten: Entgegen dem Willen des Koalitionspartners hat sie sich für die Renaturierungs-VO ausgesprochen, dadurch dem Gesetz die notwendige Mehrheit im Rat verschafft und damit ein kleines politisches Erdbeben ausgelöst, das bis in die Gerichtssäle ausstrahlen dürfte (mag die Erfolgswahrscheinlichkeit der angekündigten Verfahren auch überschaubar sein). Was die „Causa Renaturierung“ aber jedenfalls geschafft hat, ist Verfassungs- und Unionsrecht bis an die Stammtische zu bringen. Bei all der Aufregung über das Zustandekommen sind allerdings die rechtlichen Inhalte der Renaturierungs-VO etwas in den Hintergrund getreten. Ein Umstand, den wir ändern möchten. So finden Sie in diesem NHP News Alert – neben den Neuigkeiten aus Rechtsprechung und Rechtssetzung – die zusammengefassten Inhalte des nunmehr wohl bekanntesten EU-Umweltrechtsakts.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



DER ÖSTERREICHISCHE VIDEOBLOG ZUM UMWELTRECHT AUF YOUTUBE!

WillkommenUmweltrecht



AKTUELLES VIDEO:

Umwelt- und Energierecht: Die Rolle des Zivilrechts. Mit Gregor Biley und Manuela Scheidl

3MinutenUmweltrecht



UPCOMING:

UVP-Kumulierung. Was will der VwGH? Mit Martin Niederhuber
Release am 30.07.2024

Zahlen, die uns beschäftigen:

24

NHP geht unter die Stromerzeuger. Unsere PV-Anlage mit 24,6 kWp Leistung auf dem Dach des Wiener Kanzleistandorts versorgt uns seit Juni mit Sonnenstrom. Wir sind stolze Eigenversorger!



Energy Corner

BVwG: UVP-Pflicht für bestimmte Biogasanlagen

Biogasanlagen sollen einen wichtigen Beitrag zur Abhängigkeit von russischen Gasimporten leisten. Doch die verfahrensrechtlichen Hürden könnten höher werden.

Im Erkenntnis **WI09 2278273-1/13E** hatte das BVwG die UVP-Pflicht einer Biogasanlagen-Neuerichtung zu beurteilen. Nach der Projekt-einreichung sollten 34.500 t/a nicht gefährlicher Abfall und 36.000 t/a landwirtschaftliches Material (von Betrieben im räumlichen Umfeld) zu Biogas und Gärresten verarbeitet werden. Das BVwG entschied, dass auch das landwirtschaftliche Material unter den objektiven Abfallbegriff falle, weil die konkrete Biogasanlage bzw. deren Betreiber:in selbst kein Landwirtschaftsbetrieb sei. Die Ausnahme für landwirtschaftliches Material (in § 2 Abs. 3 letzter Satz AWG) sei daher nicht einschlägig und der UVP-Schwellenwert werde überschritten. Zudem sei die UVP-Ausnahme für die „ausschließlich stoffliche Verwertung“ nach Anhang 1 Z 2 lit c UVP-G nicht erfüllt, weil ein Teil des erzeugten Biogases verbrannt werde. Der Begriff „ausschließlich“ lasse es nicht zu, dass Abfälle auch nur teilweise einer „thermischen Verwertung“ zugeführt werden. Ob hier aber wirklich eine thermische Verwertung von Abfällen vorliegt, wurde – soweit ersichtlich – nicht näher hinterfragt. Die Revision ist zulässig.



Maximilian Schlenk, Wien

Splitter**Förderungen für erneuerbare Gase**

Die mit 18.6.2024 in Kraft getretene **EAG-Investitionszuschüsse-VO-Gas** normiert die Durchführung und Abwicklung von Förderungen für Anlagen zur Erzeugung oder Aufbereitung von erneuerbarem Gas. Das **Wasserstoffförderungsgesetz** ist ebenfalls in Kraft getreten, hier müssen aber noch Förderrichtlinien erlassen und der EU-Kommission notifiziert werden. Für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas liegt nun ein Entwurf der Investitionszuschüsse-VO-Wasserstoff vor. (ric)

Preisdeckel für große Energieversorger

Im Nationalrat wurde im Juni einstimmig das „**Bundesgesetz zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern**“ beschlossen. Damit wird großen Energieversorgern (Strom, Gas und Fernwärme!) zumindest bis Ende 2027 untersagt, ihre marktbeherrschende Stellung zu missbrauchen. Im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes gilt eine Beweislastumkehr, d.h. dass der Energieversorger im Streitfall den Beweis dafür erbringen muss, dass sachliche Gründe für allfällige marktunübliche Preisgestaltungen vorhanden sind. (MSC)

**Splitter****Kleiner See, k(I)eine Pflichten**

Ab wann ist der Gewässerzustand eines Sees zu erheben? Diese Frage hat der **EuGH** vor Kurzem beantwortet und festgehalten, dass Seen mit einer Oberfläche von weniger als 0,5 km² weder von der in der WRRL vorgesehenen Pflicht zur Festlegung von typspezifischen Referenzbedingungen noch von der Pflicht zur Erstellung von Programmen zur Überwachung des Gewässerzustands erfasst sind. (HAL)

**Neue Verordnung für die Abfallverbrennung**

Die neue **Abfallverbrennungsverordnung** (AVV 2024) wurde veröffentlicht und tritt am 1.1.2025 in Kraft. Hervorzuheben sind vor allem die Neuerungen für die Klärschlammbehandlung und Phosphorrückgewinnung sowie die Schaffung einer Notfallregelung (z.B. für Erdgas-Engpässe). In solchen Fällen kann die Behörde zukünftig Abweichungen von Grenzwerten oder Betriebsbedingungen für höchstens sechs Monate genehmigen. (HAL)

Neue alte Wasserbenutzung

Grundsätzlich bedarf die Fortführung von Wasserbenutzungsrechten, die bereits vor Inkrafttreten des WRG 1959 ausgeübt wurden, keiner eigenen Bewilligung. Nachträgliche Änderungen der Wasserversorgungsanlage sind jedoch von den „alten Rechten“ nicht umfasst und daher bewilligungspflichtig. (**VwGH 6.5.2024 Ra 2022/07/0005-7**) (MAB)

EU-Abfallverbringungsverordnung neu – ein großer Wurf?

Am 20.5.2024 ist die neue EU-Abfallverbringungsverordnung VO (EU) 2024/1157 in Kraft getreten. Soviel vorneweg: Das Exportieren von Abfällen wird zunehmend komplexer.

Die erste Überraschung: Die **Verordnung** gilt erst ab dem 21.5.2026. Die zweite Überraschung: Die bisherige Verordnung wird zwar aufgehoben, gilt aber – mit wenigen Ausnahmen – bis 21.5.2026 weiter. Damit bleibt etwas Zeit, um sich vorab einen ersten Überblick über die zukünftigen Änderungen zu verschaffen:

- Verbot von Verbringungen aller zur Beseitigung bestimmter Abfälle innerhalb der EU, außer bei vorheriger schriftlicher Notifizierung.
- Verbot der Ausfuhr nicht gefährlicher Kunststoffabfälle (B3011) ab 21.11.2026.
- Verschärfte Regelungen hinsichtlich der Ausfuhr von nicht gefährlichen Abfällen in Nicht-OECD-Länder, außer das Land erteilt die Zustimmung und erfüllt die Kriterien einer umweltverträglichen Behandlung.
- Vorherige schriftliche Notifizierung bei der Ausfuhr von Kunststoffabfällen in OECD-Länder.
- Bei Ausfuhr aus der EU ist von der notifizierenden Person sicherzustellen, dass die entsprechende Verwertungsanlage auditiert wurde.
- Grün gelistete Abfälle unterliegen zwar einem weniger strengen Regime, jedoch mit neuen Verpflichtungen und Fristen verbunden.
- Optimiertes Datenmanagement und eigens eingerichtete Stelle zur Erleichterung und Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordination im Hinblick auf illegale Abfallverbringung.

David Suchanek und René Bruckner, Wien



Ausnahme von Anlageneinheiten vom EU-Emissionshandelssystem

Der EuGH legt die Ausnahme für „Einheiten zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsabfällen“ vom EHS näher aus.

Dem **Ausgangsfall** lag eine schwedische Anlage, die organische Grundchemikalien herstellt und dem EHS unterliegt, zugrunde, wobei die Anlage auch einen Verbrennungsofen zur Verbrennung von Produktionsabwasser (gefährlichem Abfall) umfasst. Hierbei stellte sich die Frage, ob der Verbrennungsofen vom Ausnahmetatbestand für die Verbrennung von gefährlichen Abfällen gemäß Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG erfasst sein kann, obwohl er in die EHS-Anlage integriert ist. Entgegen der im **Leitfaden** der Kommission (vom 10.3.2010) dargestellten Auffassung vertritt der EuGH die Ansicht, dass die Ausnahme

1. auch für Einheiten gelten kann, die in einer EHS-Anlage integriert sind und
2. es nicht erforderlich ist, dass der Hauptzweck der Einheit in der Verbrennung solcher Abfälle bestehen muss.

Die Ausnahme ist aber auf jene Einheiten zu beschränken, die tatsächlich für die Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsabfällen vorgesehen sind und andere Abfälle daher nur in sehr geringem Umfang verbrennen.

Lara Haidvogel, Graz

Splitter

Waschschlamm als Abfall?

Fraglich war, ob Kies-Waschschlamm nach § 3 Abs. 1 Z 3 AWG 2002 vom Abfallregime ausgenommen ist (**VwGH 14.3.2024, Ro 2023/07/0001**). Führt der Verarbeitungsvorgang bereits zu einem verkaufsfähigen Produkt, wären nach Ansicht des VwGH alle Voraussetzungen erfüllt. Im gegenteiligen Fall wäre für den Waschschlamm die Ausnahme vom Geltungsbereich des AWG 2002 nicht gegeben. (FLM)

Umweltinformation: Ausnahmen vom Recht auf Zugang

Begründet die Umweltinformations-RL 2003/4 ein Recht für jeden und jede, Standortdaten von Probestellen einer statistischen Waldinventur zu erfahren? Grundsätzlich soll zwar jede:r ein Recht auf Zugang zu Umweltinformationen haben. Die Herausgabe der Koordinaten könnte, so der EuGH, aber zu einer Verschlechterung der Zuverlässigkeit

künftiger Messungen führen. Daher kann deren Herausgabe aufgrund (potenziell) negativer Effekte auf internationale Beziehungen oder auf den Schutz des betreffenden Umweltbereichs verweigert werden. Dafür muss die Gefahr der Beeinträchtigung der – auch von der RL geschützten – Interessen aber tatsächlich absehbar und nicht bloß hypothetisch sein – was vom vorliegenden Gericht erst zu beurteilen ist (**EuGH 7.3.2024, C-234/22**). (FUJ)

Mitbenutzung einer Wasserversorgungsanlage

Nach einer rezenten **Entscheidung** des VwGH sind bei der – von § 19 WRG vorgesehenen – Mitbenutzung fremder Anlagen(teile) die Grundsätze des Enteignungsrechts anzuwenden. Eine Geltendmachung von konkret subjektiv öffentlichen Rechten des Eigentümers (wie bei „herkömmlichen“ Nachbarn) ist dann nicht notwendig. Es reicht zur Abwendung einer Präklusion sogar eine in Bedingungsform gekleidete Einwendung aus (**VwGH 14.3.2024, Ra 2022/07/0069**). (FUL)

NHP Inside

Im Juli fand das alljährliche **NHP-Hoffest** statt, inklusive Grillen im Hof, einem spannenden Tischfußballturnier und natürlich guter Musik! Außerdem wurde unsere PV-Anlage am Dach der Wiener Kanzlei offiziell in Betrieb genommen.



Die EU-RenaturierungsVO wurde beschlossen! Und jetzt?

Viel wurde über den Beschluss der EU-RenaturierungsVO im Rat in den letzten Wochen und Monaten gesprochen – in den wenigsten Fällen kam es dabei jedoch zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung.

Inhaltlich werden in der Verordnung insbesondere folgende Regelungen getroffen:

- Ziel der **EU-RenaturierungsVO** ist insbesondere die langfristige und nachhaltige Wiederherstellung bzw. Erholung von Ökosystemen, aber auch die Verbesserung der Ernährungssicherheit in den EU-Mitgliedstaaten. Zu diesen Zwecken sollen Flächen, die sich in „keinem guten Zustand“ befinden, bis 2050 in einen „guten Zustand“ versetzt werden.
- Ob und welche Flächen sich in „keinem guten Zustand“ befinden und welche Wiederherstellungsmaßnahmen notwendig sind, um solche Flächen in einen „guten Zustand“ zu überführen, wird in der Verordnung in Bezug auf einzelne Lebensräume und Ökosysteme definiert, wie beispielsweise für Land-, Küsten und Süßwassersysteme, städtische Ökosysteme, Flüsse und damit verbundene Auen, Bestäuberpopulationen oder landwirtschaftliche Ökosysteme.
- Die Verordnung enthält diesbezüglich auch Ausnahmetatbestände, die es ermöglichen, gewisse Flächen die grundsätzlich in „keinem guten Zustand“ wären, von der Wiederherstellungspflicht auszunehmen. Beispielsweise wird Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen Vorrang gegenüber Wiederherstellungsmaßnahmen eingeräumt. In diesem Zusammenhang wurde auch vielen Bedenken der Mitgliedstaaten im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens Rechnung getragen und die Verordnung in einigen Bereichen „entschärft“.
- Kernelement des Wiederherstellungsprozesses ist die Aufstellung eines nationalen Wiederherstellungsplans, in dem die konkreten wiederherzustellenden Flächen sowie die relevanten Wiederherstellungsmaßnahmen anhand der in der Verordnung geregelten Vorgaben von den Mitgliedstaaten bis 2025 festgelegt werden sollen. Dieser muss vor seiner Umsetzung von der EU-Kommission überprüft und freigegeben werden.
- In Bezug auf Projektverwirklichungen wird es auf den wiederherzustellenden Flächen in Natura-2000-Gebieten weiterhin eine Naturverträglichkeitsprüfung brauchen. Außerhalb von Natura-2000-Gebieten muss im Falle einer „Verschlechterung“ ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben sein und darf keine weniger schädliche Alternative zur Verfügung stehen, wobei für Projekte zur Erzeugung von erneuerbarer Energie eine vereinfachte Prüfung vorgesehen ist: Die Verordnung schreibt diesen Projekten ein überragendes öffentliches Interesse zu und ermächtigt die Mitgliedstaaten, von der Alternativenprüfung sogar gänzlich abzusehen, sofern das Projekt einer SUP oder UVP unterzogen wurde.

Sebastian Seidl, Wien

Save the date!

Die **4. VERUM Fachtagung** findet am 22.1.2025 statt! Die Veranstaltung richtet sich an Unternehmen der öffentlichen Hand und ihre privaten Zulieferer:innen und Dienstleister:innen sowie alle Interessierten rund um das Thema „Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Verwaltung“.



Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Reisnerstraße 53
1030 Wien

+43 1 513 21 24
office@nhp.eu
www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Wilhelm-Spazier-Straße 2a
5020 Salzburg

+43 662 90 92 33
salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

GRAZ

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Metahofgasse 16
8020 Graz

+43 316 207 383
graz@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum